

699/A XX.GP

der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Haupt
und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das
Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx 1997 und das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr.
144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1996, geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes - Verfassungsgesetz zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I
Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

Art. 126 c lautet:

126 c (1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu
überprüfen.

(2) Der Rechnungshof ist weiters befugt, die Gebarung von Unternehmungen, an denen ein
Träger der Sozialversicherung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des
Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm -, Grund -
oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Träger der Sozialversicherung allein oder
gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt, zu überprüfen. Einer solchen
finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle
oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die
Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren
Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Artikel II

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 119/1996 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 lautet:

Der Rechnungshof ist befugt, unbeschadet der in den Sozialversicherungsvorschriften festgesetzten Aufsicht der Bundesregierung die Gebarung der Träger der Sozialversicherung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zu überprüfen. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmen, an denen ein Träger der Sozialversicherung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Träger der Sozialversicherung allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffs einer finanziellen Beteiligung und der Zuständigkeit des Rechnungshofes auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß.

ERLÄUTERUNGEN

Analog der Gebarungsprüfung von Bund (vgl. Art. 126b Abs. 2 B-VG), Ländern und Gemeinden soll der Rechnungshof auch die Möglichkeit erhalten, Unternehmen, an denen die Träger der Sozialversicherung beteiligt sind, zu prüfen. Die Prüfungsbefugnis soll sich auf alle Unternehmen erstrecken, an denen ein Träger der Sozialversicherung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Träger der Sozialversicherung allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffs einer finanziellen Beteiligung und der Zuständigkeit des Rechnungshofes auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe gilt § 12 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes sinngemäß.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Rechnungshof befugt, unbeschadet der in den Sozialversicherungsvorschriften festgesetzten Aufsicht der Bundesregierung die Gebarung der

Träger der Sozialversicherung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes zu überprüfen. Zum Zwecke dieser Prüfung kann der Rechnungshof die Einsendung der Jahresvoranschläge, der Jahresrechnungen samt Geschäftsberichten sowie die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärung verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Befehle (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) Einsicht nehmen.

Bei dieser Überprüfung kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, bei deren Auswahl das zur Führung der obersten Aufsicht und den betreffenden Versicherungsträger berufene Bundesministerium zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beenden; für sie gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem zur Führung der obersten Aufsicht, über den betreffenden Versicherungsträger berufenen Bundesministerium mitzuteilen.

Anders als bei anderen Rechtsträgern ist hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung derzeit die Verpflichtung nicht vorgesehen, daß zu Beanstandungen und Anträgen des Rechnungshofes längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen ist. Dieser systemwidrige Mangel soll durch die sinngemäße Anwendung der §§ 2 bis 5 des Rechnungshofgesetzes saniert werden. Dieser Mangel wurde zuletzt vom Rechnungshof aufgezeigt, der dem Nationalrat im Jänner 1998 mitteilte, daß er in Entsprechung eines gemäß § 99 des Geschäftsordnungsgesetzes gestellten Antrages auf Überprüfung der Gebarung der Sozialversicherungsträger betreffend Heilmittel und Heilbehelfe diesen und der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits im August 1997 das Prüfungsergebnis mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt und trotz Urgenz bisher keine Antwort erhalten habe.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechnungshofausschuß zur Beratung zuzuweisen.